

Die Direktion

Chur, den 3. September 1921.

des  
III. schweiz. Zollkreises

Herrn Dr. H o o p

Gegenstand:

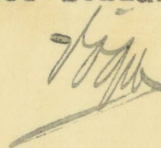
V a d u z .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. August  
abhin beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Einführung  
eines einheitlichen Kontrollschildes für die im Fürstentum  
Liechtenstein in Benützung stehenden Fahrräder keinen Einfluss  
auf die schweizerische Zollabfertigung hat.

Die Kontrolltafeln und Nummern haben für unsere Organe  
hinsichtlich der Kontrollierung nur orientierenden Charakter  
und dürfen mehr der Polizeikontrolle dienen. Für die aus dem  
Liechtenstein in die Schweiz zum vorübergehenden Gebrauch ein-  
geführten Fahrräder muss auch fernerhin die Hinterlage von  
Fr.25.- pro Rad verlangt werden unter Ausstellung des üblichen  
Kontrollscheines. Für Mitglieder der Radfahrer-Verbände, wel-  
che bei der eidg. Zollverwaltung Generalbürgschaften deponiert  
haben, bleibt die zugestandene Verkehrsbegünstigung weiterhin  
in Kraft, d.h. die Verbände müssen jährlich um die Erneuerung  
der Begünstigung nachsuchen unter Vorlage der genauen Mitglie-  
derverzeichnisse, welche ausser den Namen des Fahrradinhabers,  
auch die Fabriknummer und Marke des Rades tragen müssen. Auch  
haben sie den nötig erscheinenden Kontrollmassnahmen nachzu-  
kommen. Die in Ihrem Schreiben erwähnte Verordnung lag nicht  
bei.

Hochachtend

Der Zolldirektor:



Prus, den 3. September 1921.

Die Direktion

Regierungs-  
Liechtenstein

Eingal: 5 SEP. 1921

Herrn Dr. H o o p

3948

V a d u s .

Gegenstand:

Philipp Bruch und  
Emil Bargetz auf  
10. 2. M. ...  
Laden

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. August  
Ihnen mitzuteilen, dass die Einführung

eines einheitlichen Kontrollschlides für die im Fürstentum  
Liechtenstein in Benutzung stehenden Fahrräder keinen Einfluss  
auf die schweizerische Zollabfertigung hat.

Die Kontrolltafeln und Nummern haben für unsere Organe  
hinsichtlich der Kontrollierung nur orientierenden Charakter  
und dürfen mehr der Polizeikontrolle dienen. Für die aus dem  
Liechtenstein in die Schweiz zum vorübergehenden Gebrauch ein-  
geführten Fahrräder muss auch fernerhin die Hinterlage von  
Fr. 25.- pro Rad verlangt werden unter Anstellung des üblichen  
Kontrollschlides. Für Mitglieder der Radfahrer-Verbände, wel-  
che bei der eidg. Zollverwaltung Generalbürgschaften deponiert  
haben, bleibt die zugestandene Verkehrsergünstigung weiterhin  
in Kraft, d.h. die Verbände müssen jährlich um die Erneuerung  
der Begünstigung nachsuchen unter Vorlage der genauen Mitglie-  
derverzeichnis, welche ausser den Namen des Fahrradnehmers,  
auch die Fabriknummer und Marke des Rades tragen müssen. Auch  
haben sie den nötig erscheinenden Kontrollmassnahmen nachzu-  
kommen. Die in Ihrem Schreiben erwähnte Verordnung lag nicht

bei.

Hochachtung

Der Solidirektor:

*[Handwritten signature]*

46

Liechtenstein

Aufgenommen bei der fürstlichen Regierung in Vaduz am 10. Sept. 1921.

Es erscheinen Herr Ortsvorsteher Emil Bargetze, Vorstand des Radfahrerklubs in Triesen und ~~gibt wegen des~~ Herrn Philipp Elkuch, Vorstand des Radfahrerklubs in Schellenberg und geben im Gegenstande der Verkehrsbe-günstigungen für Radfahrer an wie folgt :

Es ist selbstverständlich möglich, dass die Radfahrer-vereine fortbestehen und nur die Steuertafel als Vereins-zeichen für die Verkehrsbe-günstigungen führen. Aber es gibt eben viele Radfahrer, die keinem Vereine angehören; z.B. sind in Triesen zirka 20, in ~~xxxxx~~ Eschen zirka 25 Radfahrer, die den Vereinen nicht angehören.

Am Besten wäre es, wenn das Land als solches für alle Radfahrer Bürgschaft leisten würde; Bisher haben die Vereine in der Schweiz Bürgen gestellt; Triesen z.B. hat für 96 Mitglieder glaublich 3400, Schellenberg für 42 Mitglieder 700 Franken Bürgschaft gestellt.

Seitens der fürstlichen Regierung wird darauf hingewie-sen, dass für den Staat (die Uebernahme einer solchen Bürg-schaft viel schwerere Folgen haben könne, als für die Radfahrervereine. Denn die Vereine haben es in der Hand, nur solche Mitglieder aufzunehmen, die ihnen eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass dieselben einen Missbrauch sich nicht zuschulden kommen lassen, oder dass sie selbst im Besitze der nötigen Mittel sind, um den Verein Rück-ersatz zu leisten. Ferner müsste der Staat folgerichtig wohl die Bürgschaft auch für Fremde im Lande Niederge-lassene Personen übernehmen, die weder irgendwelchen Be-sitz haben, noch die Gewähr bieten, dass sie sich durch die Flucht ins Ausland der Ersatzpflicht entziehen.)

Die umgenannten Herren Vertreter der Radfahrervereine weisen darauf hin, dass in allen Radfahrervereinen die Stimmung vorherrsche, der Staat müsse infolge der Neuordnung die Bürgschaft übernehmen. Sie sehen jedoch ein, dass die Bürgschaftsübernahme für den Staat weit schwierigere Folgen haben könne als für die auf freiwilliger Organisation beruhenden Radfahrervereine. Herr Elkuch übernimmt es, sich in der nächsten Zeit zu erkundigen, wie der Radfahrerverkehr bezw. die damit zusammenhängende Bürgschaftsleistung zwischen dem Kanton St. Gallen und Vorarlberg geregelt ist und wird hierüber der fürstlichen Regierung in Bälde Bericht erstatten. Bis dahin wird mit der Entscheidung im Gegenstande  $\phi\phi$  zugewartet.

Gelesen, gefertigt.

Amil Brangatz  
Philipp Elkuch